

Mittelstandsförderungsgesetz

Gesetz über die Förderung der kleinen und mittleren Unternehmen sowie der freien Berufe

vom 08.10.1974 (BayRS 707-1W)

I. Abschnitt. Zweck, Ziele und Grundsätze der Förderung

Art. 1 Zweck des Gesetzes

(1) Zweck dieses Gesetzes ist es,

a) die Stellung der kleinen und mittleren Unternehmen sowie der freien Berufe in ihren Funktionen für die soziale Marktwirtschaft zu sichern und
b) die Gründung solcher selbständiger Existenzen zu erleichtern.

(2) Diesem Zweck dienen öffentliche Einrichtungen und Maßnahmen im Rahmen der Zuständigkeiten des Freistaates Bayern einschließlich der Bereitstellung öffentlicher Mittel.

(3) Die staatlichen Behörden, die Gemeinden und Gemeindeverbände sowie die sonstigen Körperschaften, Stiftungen und Anstalten des öffentlichen Rechts haben bei allen Programmen, Planungen und Maßnahmen den Zweck dieses Gesetzes angemessen zu berücksichtigen.

Art. 2 Ziele der Förderungsmaßnahmen

(1) Die Förderungsmaßnahmen sollen die Leistungskraft und die Wettbewerbsfähigkeit steigern und dabei insbesondere die Anpassung an den wirtschaftlichen und technologischen Wandel erleichtern.

(2) Die Förderung soll die Eigeninitiative anregen, insbesondere geeignete Formen der Selbsthilfe unterstützen.

Art. 3 Förderungsgrundsätze

(1) Maßnahmen nach diesem Gesetz und sonstige Förderungsmaßnahmen, die Auswirkungen auf die in Art. 1 genannten Unternehmen und Personen haben können, sollen aufeinander abgestimmt werden.

(2) ¹ Finanzielle Förderung wird nach Maßgabe des Haushalts gewährt. ² Dabei ist sicherzustellen, daß die in Art. 2 genannten Ziele jeweils mit dem geringsten Aufwand erreicht werden. ³

Rechtsansprüche auf finanzielle und sonstige Förderungsmaßnahmen werden durch dieses Gesetz nicht begründet.

(3) Dieses Gesetz regelt die Förderungsmaßnahmen nicht abschließend.

II. Abschnitt. Maßnahmen zur Steigerung der fachlichen Leistungsfähigkeit

Art. 4 Berufsförderung

In Ergänzung der nach anderen Vorschriften bestehenden Förderungsmöglichkeiten können zur beruflichen Förderung von Selbständigen, Nachwuchskräften und Mitarbeitern finanzielle Hilfen für Maßnahmen der Aus- und Fortbildung sowie des Leistungsvergleichs (z. B. Leistungswettbewerbe) gewährt werden.

Art. 5^{*1} Förderung der Betriebsberatung

(1) Die Beratung in betriebswirtschaftlichen und betriebstechnischen Fragen kann gefördert werden.
(2) Die Förderung erfolgt in der Regel über Organisationen (insbesondere Selbsthilfeeinrichtungen) der Wirtschaft oder über öffentliche Einrichtungen.

Art. 6^{*2} Förderung der zwischenbetrieblichen Zusammenarbeit

Die zwischenbetriebliche Zusammenarbeit, insbesondere die Errichtung von Gemeinschaftseinrichtungen, die der Ausgliederung von Betriebsfunktionen dienen, kann gefördert werden, sofern nicht wettbewerbsrechtliche Vorschriften entgegenstehen.

Art. 7 Förderung von Informationsgewinnung, -aufbereitung und -vermittlung

(1) öffentliche und private Einrichtungen, insbesondere Selbsthilfeeinrichtungen der Wirtschaft, können Finanzierungshilfen erhalten für Vorhaben der Informationsgewinnung, -aufbereitung und -vermittlung, die der wirtschaftlichen Führung kleiner und mittlerer Unternehmen dienen.
(2) Vorschriften, die die Geheimhaltung von Daten regeln, insbesondere Regelungen des Datenschutzes, bleiben unberührt.

Art. 8 Förderung der anwendungsorientierten Forschung und der technischen Entwicklung und Erprobung

(1) ¹ Zur Förderung der anwendungsorientierten Gemeinschaftsforschungsvorhaben und der Gemeinschaftsvorhaben der technischen Entwicklung und Erprobung können Finanzierungshilfen gewährt werden. ² In besonderen Fällen können auch Einzelvorhaben, die für kleine und mittlere Unternehmen von Bedeutung sind, gefördert werden.
(2) Die Ergebnisse von geförderten Gemeinschaftsvorhaben im Sinn von Absatz 1 Satz 1 sind grundsätzlich der Allgemeinheit zugänglich zu machen.

III. Abschnitt. Maßnahmen zur Verbesserung der Kapitalversorgung

Art. 9 Finanzierungshilfen

(1) Für die Gründung selbständiger Existenzen und zur Steigerung der Leistungskraft und Wettbewerbsfähigkeit kleiner und mittlerer Unternehmen (z. B. durch Rationalisierung, Modernisierung und Erweiterung) können Finanzierungshilfen in Form von Darlehen, Zuschüssen oder Bürgschaften gewährt werden.

(2) An Vorhaben im Sinn von Absatz 1 besteht in der Regel ein volkswirtschaftliches oder sozialpolitisches Interesse im Sinn des Art. 2 Abs. 1 des Gesetzes über die Übernahme von Staatsbürgschaften und Garantien des Freistaates Bayern in der jeweils geltenden Fassung.*³

Art. 10 Kreditgarantiegemeinschaften

(1) Kreditgarantiegemeinschaften, die als Selbsthilfeeinrichtungen der gewerblichen Wirtschaft Kredite an kleine und mittlere Betriebe verbürgen, können für die eingegangenen Verpflichtungen Rückbürgschaften erhalten.

(2) Zur Dotierung des Haftungsfonds von Kreditgarantiegemeinschaften können Zuschüsse oder Darlehen gewährt werden.

Art. 11 Kapitalbeteiligungsgesellschaften und Beteiligungsgarantiegemeinschaften

Die Gründung und Tätigkeit von Kapitalbeteiligungsgesellschaften, die sich an kleinen und mittleren Unternehmen beteiligen, und von Beteiligungsgarantiegemeinschaften, die Garantien für die Beteiligungen übernehmen, kann insbesondere durch Übernahme von Gesellschaftsanteilen sowie Gewährung oder Vermittlung von Refinanzierungsmöglichkeiten oder von Bürgschaften gefördert werden.

IV. Abschnitt. Andere Förderungsmaßnahmen

Art. 12 öffentliche Aufträge

(1) Bei der Vergabe öffentlicher Aufträge sind kleine und mittlere Unternehmen angemessen zu beteiligen.

(2) In Verwaltungsvorschriften wird die Beteiligung kleiner und mittlerer Unternehmen insbesondere bei beschränkter Ausschreibung, freihändiger Vergabe und Vergabe an Großauftragnehmer geregelt.*⁴

Art. 13 Förderung von Untersuchungen und Einrichtungen

(1) Wissenschaftliche Untersuchungen und Erhebungen über mittelstandserhebliche Tatsachen können gefördert werden.

(2) Einrichtungen, die überwiegend wissenschaftliche Untersuchungen über mittelstandserhebliche Tatsachen durchführen oder durch wissenschaftlich orientierte Veranstaltungen zur Erforschung und Verbreitung mittelstandserheblicher Tatsachen beitragen, können gefördert werden.

(3) Die Ergebnisse der Untersuchungen und Veranstaltungen sind grundsätzlich der Allgemeinheit zugänglich zu machen.

Art. 14*⁵ Förderung von Messe- und Ausstellungsbeiträgen

Zur Beteiligung kleiner und mittlerer Unternehmen an in- und ausländischen Messen und Ausstellungen in Form von Gemeinschaftsaktionen können Zuschüsse an Organisationen der gewerblichen Wirtschaft gewährt werden.

V. Abschnitt. Freie Berufe

Art. 15 Förderung der freien Berufe

¹ Für die Förderung der freien Berufe gelten die Abschnitte II bis IV entsprechend, soweit dem nicht die Besonderheiten dieser Berufe entgegenstehen. ² An die Stelle der Organisationen und Selbsthilfeeinrichtungen der gewerblichen Wirtschaft treten die Kammern, Berufsverbände und Selbsthilfeeinrichtungen der freien Berufe.

Art. 16^{*6} Mittelstandsbericht

Die Staatsregierung erstattet in angemessenen Zeitabständen, mindestens alle vier Jahre, dem Landtag einen Bericht über die Lage der kleinen und mittleren Unternehmen sowie der freien Berufe in Bayern.

Art. 17 Raumordnung und Landesplanung

Beim Vollzug dieses Gesetzes sind die Erfordernisse der Raumordnung und Landesplanung zu beachten.

Art. 18 Kostenfreiheit

Für Amtshandlungen staatlicher Behörden im Vollzug dieses Gesetzes werden Kosten (Gebühren, Auslagen) nicht erhoben.

Art. 19 Haushaltsplanung

¹ Das Staatsministerium für Wirtschaft und Verkehr erstellt im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen zum Vollzug dieses Gesetzes längerfristige Investitionsprogramme im Sinn des § 10 Abs. 2 und 3 des Gesetzes zur Förderung der Stabilität und des Wachstums der Wirtschaft vom 8. Mai 1967 (BGBl. I S. 582). ² Diese Programme dienen zusammen mit sonstigen Bedarfsschätzungen als Unterlage für Finanzplanungen (§ 50 des Haushaltsgrundsätzegesetzes).

Art. 20 Verwaltungsvorschriften

In Verwaltungsvorschriften zum Vollzug dieses Gesetzes werden insbesondere Voraussetzungen, Umfang und Durchführung der Förderungsmaßnahmen geregelt.

Art. 21 Zuständigkeiten

(1) ¹ Der Vollzug dieses Gesetzes obliegt dem Staatsministerium für Wirtschaft und Verkehr, soweit für einzelne Aufgabenbereiche nicht andere Staatsministerien zuständig sind. ² Vorschriften über die Beteiligung anderer Behörden bleiben unberührt.

(2) Die nach Absatz 1 zuständigen Staatsministerien werden ermächtigt, durch Rechtsverordnung den Vollzug einzelner Aufgaben auf nachgeordnete Behörden zu übertragen.

Art. 22 Abgrenzung

(1) Das Gesetz findet auf die Förderung der Land- und Forstwirtschaft keine Anwendung.

(2) Ernährungswirtschaftliche Betriebe, die landwirtschaftliche Erzeugnisse aufnehmen, be- oder verarbeiten, können auch nach Maßgabe des Gesetzes zur Förderung der bayerischen Landwirtschaft⁷ gefördert werden.

Art. 23 Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Oktober 1974 in Kraft.^{*8}

*1 .

*2 .

*3 Siehe Nr. 758

*4 Mittelstandsrichtlinien Öffentliches Auftragswesen siehe Anm. zu Art. 55 Abs. 2 Bayerische Haushaltsordnung (Nr. 345).

*5 Bek. (St.MWV) über Richtlinien zur Förderung von Gemeinschaftsbeteiligungen kleiner und mittlerer bayerischer Unternehmen an Messen und Ausstellungen (Mittelständisches Messeprogramm) vom 3.4.1981 (WVMBI. S. 36, StAnz. Nr. 16).

*6 Art. 16 geändert durch Art. 8 Gesetz vom 12.07.1986 (GVBl S. 126).

*7 Abgedruckt unter Nr. 460.

*8 Betrifft die ursprüngliche Fassung vom 8. Oktober 1974 (GVBl. S. 497).